

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 104.

Mittwoch den 14 April.

1869.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreis-Direction hat dem Briefträger **Friedrich Wilhelm Frommhold** von hier für die von ihm mit Muth und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Dienstmädchens vom Tode des Ertrinkens in dem Pleißenflusse hier selbst eine Geldbelohnung ertheilt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Leipzig, am 7. April 1869.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Kreis-Direction ist dem Dienstmann **Carl August Kiefling** von hier für die von ihm mit Muth und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens im Elsterflusse hier selbst eine Geldbelohnung ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Leipzig, am 7. April 1869.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Die Ersteher von Hölzern in den städtischen Forsten werden hierdurch aufgefordert, ungesäumt die erstandenen Hölzer nach erfolgter Bezahlung des Kaufpreises abzufahren, widrigenfalls wir gegen die Säumigen den Auktionsbedingungen gemäß vorgehen werden. — Leipzig, am 3. April 1869.

Des Rathes Forstdeputation.

Erste Bürgerschule.

Die Aufnahme der für die unterste Classe angemeldeten Kinder wird **Montag den 19. April** stattfinden, die der Knaben Vormittags 10 Uhr, die der Mädchen Nachmittags 3 Uhr.
An demselben Tage früh 8 Uhr werden auch für die Schüler und Schülerinnen der Classen 7 B die Lehrstunden wieder ihren Anfang nehmen.
Den 10. April 1869.

Dir. Dr. Möbius.

Die Landes-Synode.

— kl — Leipzig, 12. April. Heute ist hier eine Broschüre zum buchhändlerischen Versandt gekommen, die für Jeden, der an den wichtigen Fragen der Zeit Antheil nimmt, von höchstem Interesse sein muß. Die Schrift führt den Titel: „Die bevorstehende sächsische Landes-Synode in ihrer Bedeutung für eine Neugestaltung der evangelischen Kirche durch die Gemeinde“ und stammt aus der Feder des Subdialonus an der Nicolaitirche, Herrn Dr. phil. Karl Binkau. Der Verfasser geht zunächst von dem tatsächlichen Umstande aus, daß gegenwärtig zwischen dem Buchstaben der kirchlichen Bekenntnisse und dem tatsächlichen Glauben der Gemeinde eine weite, nur nothdürftig überbrückte Kluft vorhanden, und sich die evangelische Kirche Deutschlands zur Zeit in einer überaus bedeutungsvollen, gefahr- und hoffnungreichen Krisis befinde. Dieser Zwiespalt zwischen Bekenntniß und Glaube, zwischen Theologie und Gemeinde müsse nothwendigerweise den größten Schaden stiften. Daß diesem Zustande ein Ende gemacht, der vorhandene Widerspruch aufgehoben, die herrschende Theilnahmllosigkeit beseitigt werden müsse, darüber sei unter Einsichtigen kein Zweifel; die ungelöste Frage sei nur die nach der Art und Weise dieser Beseitigung. Dies Eine stehe indes fest, daß die Theologie allein den Uebelstand nicht zu heben vermöge. Eine Vorbedingung zur endlichen Heilung des Schadens sei hingegen in einer auf der Grundlage des Gemeindeprinzips erneuerten Kirchenverfassung zu suchen. Man möge den Gemeinden nur erst wieder das Christenthum Christi in seiner Reinheit und unvergänglichen Schönheit bieten, und man werde erfahren, wie dasselbe noch heute seine befreiende und beseligende Kraft bewähre.

Von diesem Gesichtspunkte aus könne man nur aufrichtige Freude darüber empfinden, daß durch die neuerlich ins Leben getretene Kirchenvorstands- und Synodalordnung endlich auch für die Kirche im Königreich Sachsen ein Anfang zu der so überaus dringlichen Verfassungsreform gemacht worden sei. Die erste demnächst zu berufende Synode sei von ganz besonderer Wichtigkeit und müsse eine ganz hervorragende Bedeutung erhalten, da ja in ihr zum ersten Male die Kirche selber zum Worte gelange, während ihre Angelegenheiten bisher lediglich durch die Staatsgewalten

verwaltet wurden. Die erste und vornehmste Aufgabe der Synode bestehe nun darin, daß sie die erlassene Kirchenvorstands- und Synodalordnung einer eingehenden Revision unterwerfe und sodann dieselbe durch die zu einer vollständigen Kirchenverfassung fehlenden Abschnitte ergänze. Hauptsächlich aber seien es drei Punkte, welche einer Abänderung bedürften. Erstens, daß die Synode jenen aus dem Wirkungsbereiche des Kirchenvorstandes unnöthigerweise gestrichenen Punkt, die Mitwirkung bei der Fürsorge für leiblich Bedrängte und sittlich Bedrohte, wieder aufnehme, und zwar in erweiterter Gestalt. Dies sei um so mehr eine unvermeidliche Aufgabe für die Kirchengemeindevertretung, da die staatliche, die polizeiliche Fürsorge sich hierbei als unzureichend erweise. Ein zweiter Mangel bestehe darin, daß unter den Befugnissen des Kirchenvorstandes das Recht fehle, Kirchenanlagen auszuschreiben, für dessen nachträgliche Ertheilung die Synode ebenso eintreten möge, wie für den dritten Punkt, nämlich das Recht der selbstständigen Besetzung der geistlichen Stellen. In letzter Beziehung seien nachweislich vielfache Mißgriffe, ja sogar Mißbräuche vorgekommen, da die Wahl der Seelsorger für einzelne Gemeinden nicht selten in den Händen völlig Unberufener liege. Die Synode möge daher das Privatpatronat auffordern, sein Collaturrecht an den Kirchenvorstand zu übertragen und das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hierin den übrigen Collatoren mit einem guten Beispiele vorangehen.

Diese drei Cardinalpunkte beleuchtet der Verfasser nach allen Seiten und sucht alle etwaigen Einwände und Bedenken gegen seine Vorschläge zu entkräften. Dann fährt er in der Aufzählung der Aufgaben einer Landes-Synode fort und sagt, ihr liege es aber auch ob, daß sie die Kirchenvorstands- und Synodalordnung durch die zu einer vollständigen Kirchenverfassung noch fehlenden Abschnitte, welche hauptsächlich von der Organisation der kirchlichen Behörden handelten, ergänze. Es folgt auch dieser These eine längere Discussion, die uns bezeugt, wie gründlich und eingehend Herr Dr. Binkau seine Wünsche und Vorschläge durchdacht hat. „Aus allem Gesagten — schließt endlich die treffliche Abhandlung — dürfte nun wohl die große Bedeutung der demnächst zu berufenden ersten Synode für eine Neugestaltung der evangelischen Kirche im Königreich Sachsen, ja, sofern alle dergleichen bedeutsamen Vorgänge auf weitere Kreise eine Einwirkung ausüben —